

TE Vwgh Beschluss 2026/1/12 Ra 2025/08/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.2026

Index

E1P

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3

B-VG Art133 Abs4

MRK Art6

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §24

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Posch und die Hofräte Mag. Stickler und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der Mag. B H, vertreten durch Mag. Georg Kugler, Rechtsanwalt in Klagenfurt am Wörthersee, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2025, G312 2311251-1/3, betreffend Zurückweisung eines Vorlageantrags in einer Angelegenheit der Notstandshilfe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Arbeitsmarktservice Klagenfurt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 26. Juni 2024 sprach die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) über die Höhe der Notstandshilfe der Revisionswerberin im Zeitraum ab 2. Jänner 2023 ab.

2

Die von der Revisionswerberin fristgerecht erhobene Beschwerde wies das AMS mit Beschwerdevereentscheidung vom 24. September 2024 mit einer im Einzelnen ausgeführten Maßgabe als unbegründet ab.

3

Mit dem in Revision gezogenen Beschluss wies das Bundesverwaltungsgericht den Vorlageantrag der Revisionswerberin als verspätet zurück. Die Revision erklärte es für nicht zulässig.

4

Dazu führte das Bundesverwaltungsgericht begründend aus, der Revisionswerberin sei die Beschwerdevereentscheidung des AMS am 26. September 2024 zugestellt worden. Der gegenständliche Vorlageantrag sei dem AMS durch die Revisionswerberin jedoch erst am 8. April 2025 übermittelt worden. Der erst sechs Monate nach Ablauf der zweiwöchigen Frist des § 15 Abs. 1 VwGVG eingebrachte Vorlageantrag sei daher als verspätet zurückzuweisen. Dazu führte das Bundesverwaltungsgericht begründend aus, der Revisionswerberin sei die Beschwerdevereentscheidung des AMS am 26. September 2024 zugestellt worden. Der gegenständliche Vorlageantrag sei dem AMS durch die Revisionswerberin jedoch erst am 8. April 2025 übermittelt worden. Der erst sechs Monate nach Ablauf der zweiwöchigen Frist des Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG eingebrachte Vorlageantrag sei daher als verspätet zurückzuweisen.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe der Revisionswerberin hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Vorlageantrages nicht die Möglichkeit einer Äußerung eingeräumt und ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Auch habe es zu Unrecht keine mündliche Verhandlung durchgeführt. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass es sich bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung um civil rights im Sinn des Art. 6 EMRK handle. Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe der Revisionswerberin hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Vorlageantrages nicht die Möglichkeit einer Äußerung eingeräumt und ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Auch habe es zu Unrecht keine mündliche Verhandlung durchgeführt. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass es sich bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung um civil rights im Sinn des Artikel 6, EMRK handle.

9

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt bei einem behaupteten Verfahrensmangel die Zulässigkeit der Revision (unter anderem) voraus, dass die Relevanz des Mangels für den Verfahrensausgang - im Sinn seiner Eignung, bei einem mängelfreien Verfahren zu einer anderen, für den Revisionswerber günstigeren Sachverhaltsgrundlage zu führen - konkret dargetan wird (vgl. etwa VwGH 27.5.2025, Ra 2025/08/0050, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt bei einem behaupteten Verfahrensmangel die Zulässigkeit der Revision (unter anderem) voraus, dass die Relevanz des Mangels für den Verfahrensausgang - im Sinn seiner Eignung, bei einem mängelfreien Verfahren zu einer anderen, für den Revisionswerber günstigeren Sachverhaltsgrundlage zu führen - konkret dargetan wird vergleiche , etwa VwGH 27.5.2025, Ra 2025/08/0050, mwN).

10

Im Zusammenhang mit einer ins Treffen geführten Verletzung des Parteiengehörs erfordert dies, konkret vorzubringen, welchen Verfahrensschritt - etwa die Erstattung eines weiteren Tatsachenvorbringens - der Revisionswerber im Falle der Wahrung des Parteiengehörs unternommen hätte, der im Ergebnis zu für ihn günstigeren Tatsachenfeststellungen führen hätte können (vgl. VwGH 11.3.2025, Ra 2024/04/0306, mwN). Im Zusammenhang mit einer ins Treffen geführten Verletzung des Parteiengehörs erfordert dies, konkret vorzubringen, welchen Verfahrensschritt - etwa die Erstattung eines weiteren Tatsachenvorbringens - der Revisionswerber im Falle der Wahrung des Parteiengehörs unternommen hätte, der im Ergebnis zu für ihn günstigeren Tatsachenfeststellungen führen hätte können vergleiche , VwGH 11.3.2025, Ra 2024/04/0306, mwN).

11

Zwar ist bei behaupteter Verletzung des Rechtes auf Durchführung einer Verhandlung im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK sowie des Art. 47 GRC eine solche Relevanzdarstellung nicht erforderlich. Der Grund dafür liegt darin, dass die Rechtsprechung des EGMR zum Erfordernis der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 EMRK eine solche Relevanzprüfung nicht vorsieht, was entsprechend auch auf das auf Art. 47 GRC gestützte Recht auf mündliche

Verhandlung zu übertragen ist. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 6 EMRK und des Art. 47 GRC ist es aber weiterhin Sache des Revisionswerbers, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung aufzuzeigen (vgl. VwGH 26.6.2024, Ra 2023/16/0105; 3.9.2025, Ra 2025/06/0110; jeweils mwN). Zwar ist bei behaupteter Verletzung des Rechtes auf Durchführung einer Verhandlung im Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK sowie des Artikel 47, GRC eine solche Relevanzdarstellung nicht erforderlich. Der Grund dafür liegt darin, dass die Rechtsprechung des EGMR zum Erfordernis der mündlichen Verhandlung nach Artikel 6, EMRK eine solche Relevanzprüfung nicht vorsieht, was entsprechend auch auf das auf Artikel 47, GRC gestützte Recht auf mündliche Verhandlung zu übertragen ist. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Artikel 6, EMRK und des Artikel 47, GRC ist es aber weiterhin Sache des Revisionswerbers, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung aufzuzeigen vergleiche , VwGH 26.6.2024, Ra 2023/16/0105; 3.9.2025, Ra 2025/06/0110; jeweils mwN).

12

Soweit die Revision auf Art. 6 EMRK verweist, ist festzuhalten, dass eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ ist. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinn des Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa die Versäumung der Rechtsmittelfrist - entgegenstehen (vgl. VwGH 9.1.2019, Ra 2018/08/0244, mwN). Die vorliegende Zurückweisung des Vorlageantrages des Revisionswerbers fällt daher - entgegen dem Vorbringen in der Revision - nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Soweit die Revision auf Artikel 6, EMRK verweist, ist festzuhalten, dass eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, aus Sicht des Artikel 6, EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ ist. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinn des Artikel 6, Absatz eins, EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa die Versäumung der Rechtsmittelfrist - entgegenstehen vergleiche , VwGH 9.1.2019, Ra 2018/08/0244, mwN). Die vorliegende Zurückweisung des Vorlageantrages des Revisionswerbers fällt daher - entgegen dem Vorbringen in der Revision - nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, Absatz eins, EMRK.

13

Eine Darstellung, warum den behaupteten Verfahrensmängeln - nämlich der Nichtgewährung von Parteiengehör und der Unterlassung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung - in genannten Sinn Relevanz zukäme, enthält die Revision nicht. Schon aus diesem Grund gelingt es der Revision mit der Behauptung dieser Verfahrensmängel nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darzulegen. Ob die Zurückweisung eines Vorlageantrages der Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags oder der Beschwerde gleichzuhalten ist und daher ein Fall des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG vorliegt, kann im vorliegenden Fall daher dahingestellt bleiben (dies ebenfalls ausdrücklich offenlassend VwGH 25.10.2023, Ra 2023/08/0034). Eine Darstellung, warum den behaupteten Verfahrensmängeln - nämlich der Nichtgewährung von Parteiengehör und der Unterlassung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung - in genannten Sinn Relevanz zukäme, enthält die Revision nicht. Schon aus diesem Grund gelingt es der Revision mit der Behauptung dieser Verfahrensmängel nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darzulegen. Ob die Zurückweisung eines Vorlageantrages der Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags oder der Beschwerde gleichzuhalten ist und daher ein Fall des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG vorliegt, kann im vorliegenden Fall daher dahingestellt bleiben (dies ebenfalls ausdrücklich offenlassend VwGH 25.10.2023, Ra 2023/08/0034).

14

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 12. Jänner 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025080126.L00

Im RIS seit

03.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at